

# Entlassungsmanagement bei Haftentlassung

Wie können  
Wohnungsverlust während  
der Haft und  
Wohnungslosigkeit nach der  
Haftentlassung vermieden  
werden?

Fachtagung “Aktuelle Fragen zur Überwindung besonderer sozialer  
Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII)” – 20.03.2025



**DBH**

Fachverband für  
Soziale Arbeit,  
Strafrecht und  
Kriminalpolitik



**Diakonie** 



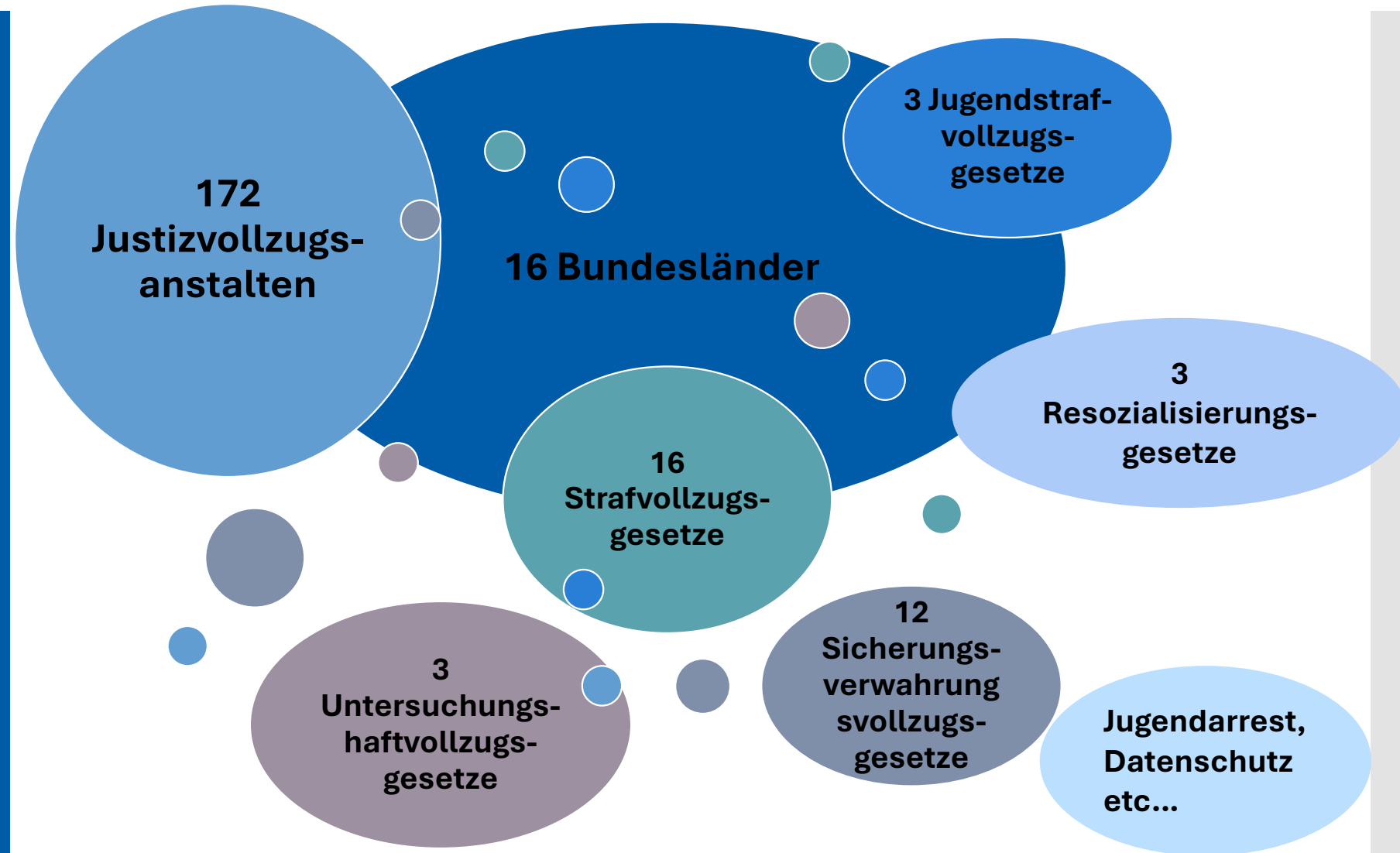
## Die BAG-S

- Zusammenschluss der Wohlfahrtsverbände und des DBH-Fachverbandes in Deutschland.
- Ziel: Die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene auf Bundesebene und deren gesellschaftliche Integration und Resozialisierung.
- Aufgabenschwerpunkte:
  - Zeitschrift: Informationsdienst Straffälligenhilfe (3 Mal jährlich)
  - Broschüre: Wegweiser für Inhaftierte, Haftentlassene und Angehörige
  - Informationsbroschüre über Jugendkriminalität
  - Öffentlichkeits- und Gremienarbeit

# Gliederung

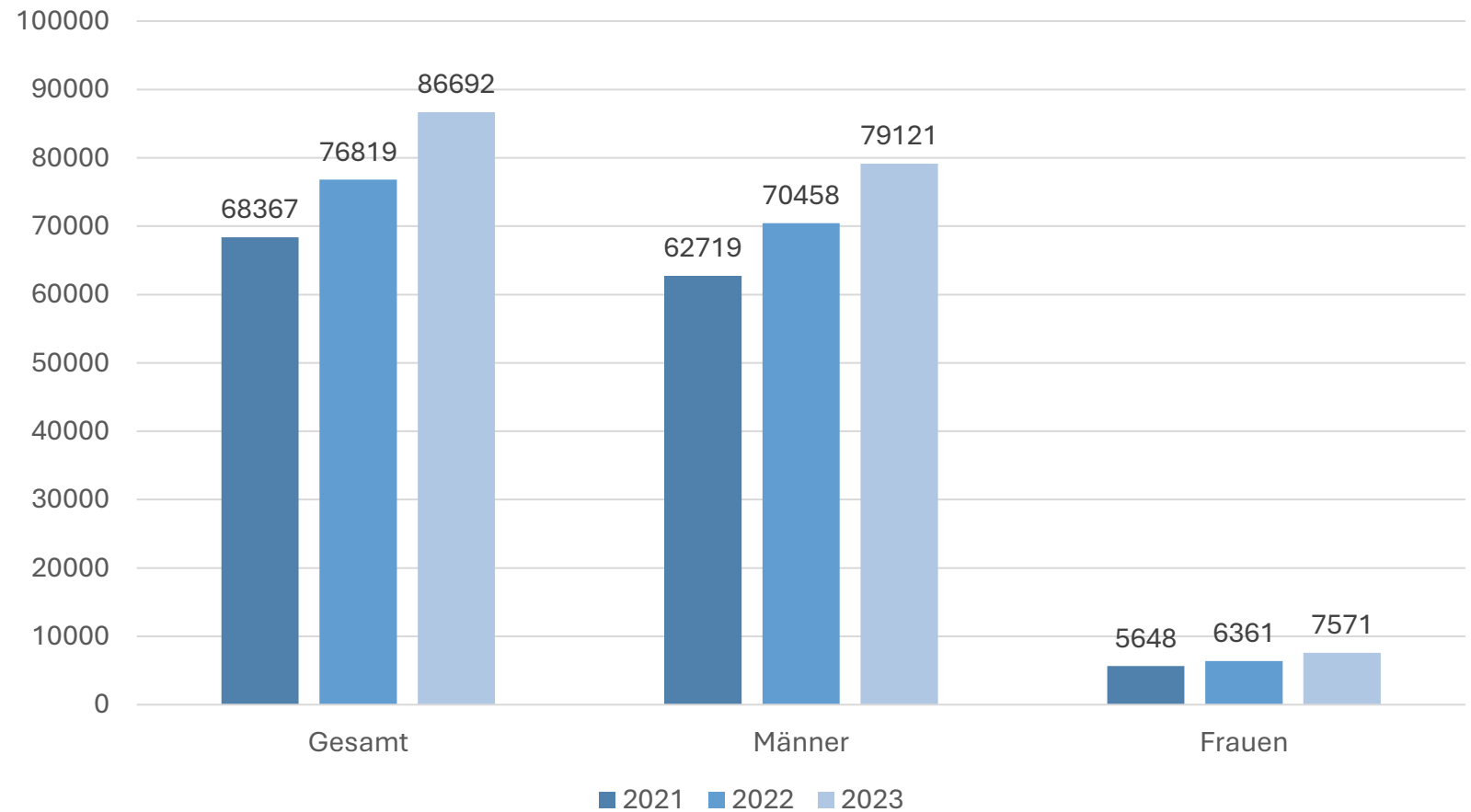
1. Zahlen, Daten, Fakten
2. Prävention von Wohnraumverlust bei Inhaftierung
3. Übergangsmanagement
  1. Allgemein
  2. Sozialrechtliche Ansprüche
4. Prävention von Wohnungslosigkeit nach der Haftentlassung
5. Abschluss

# Zahlen, Daten, Fakten



# Zahlen, Daten, Fakten

## Aufnahmen in den Strafvollzug 2021 – 2023 nach Geschlecht



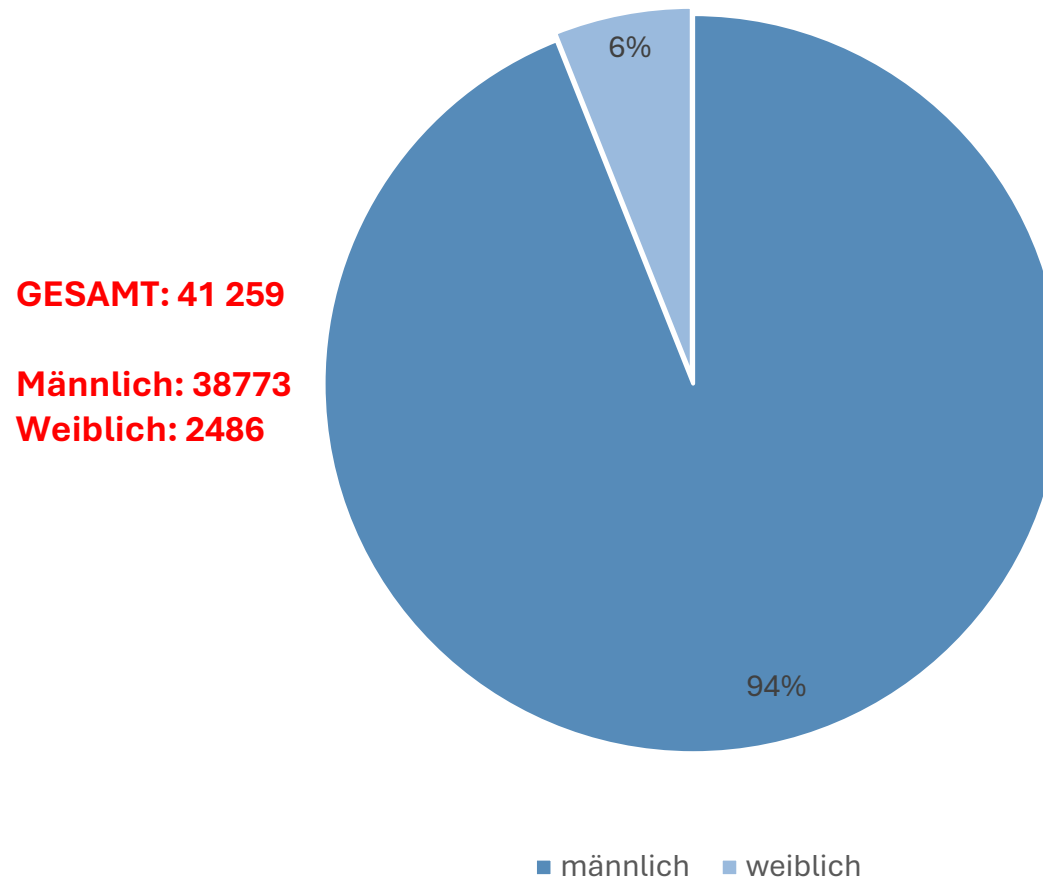
Quelle: Statistisches Bundesamt (2024): Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzuges.

Fachtagung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

„Aktuelle Fragen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“, 20.03.2025

# Zahlen, Daten, Fakten

## Inhaftierte Personen (Stichtag 31.03.2024)

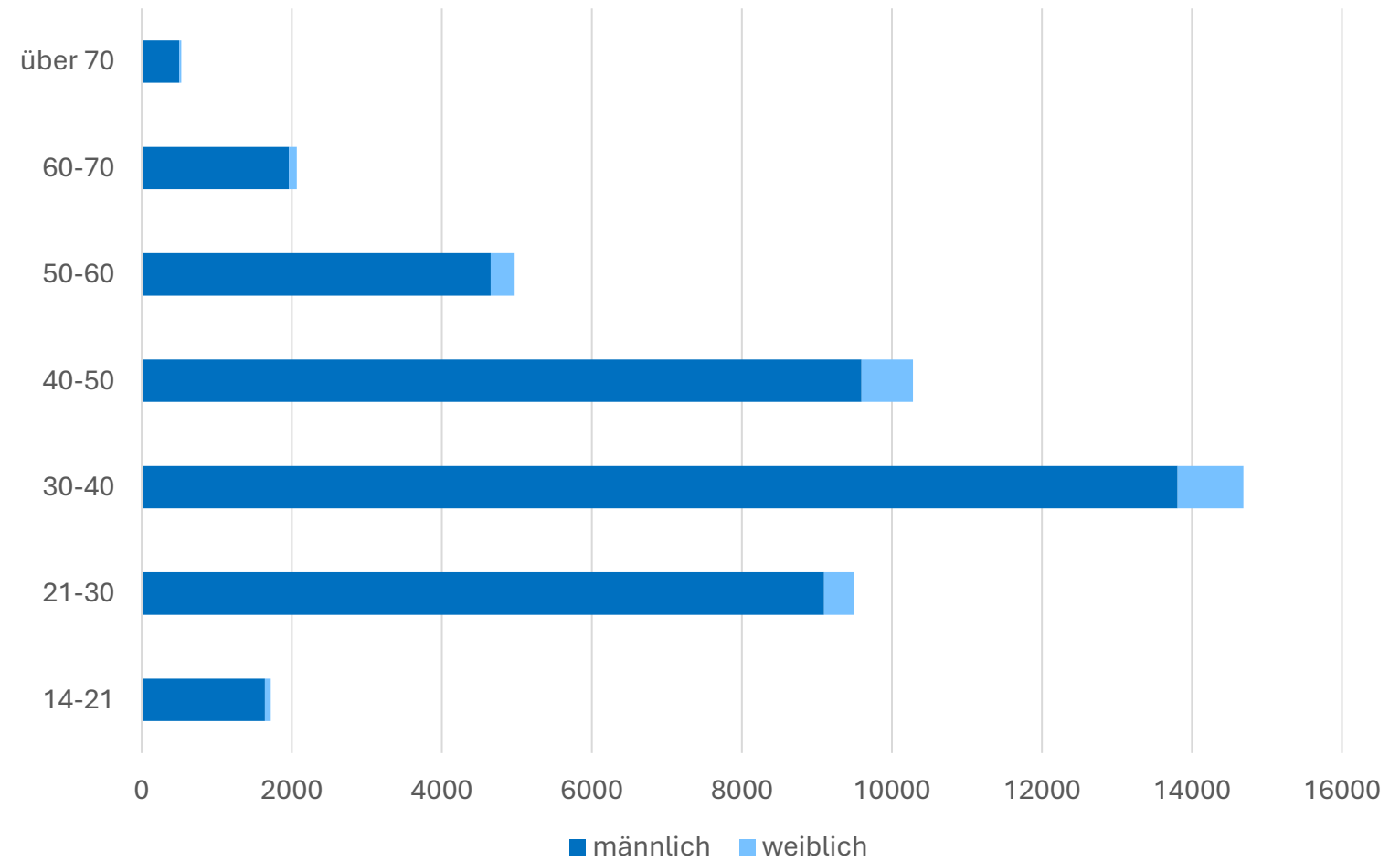


Quelle: Statistisches Bundesamt (2024): Statistischer Bericht – Strafvollzug.

Fachtagung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.  
„Aktuelle Fragen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“, 20.03.2025

# Zahlen, Daten, Fakten

Inhaftierte Personen nach Alter (Stichtag 31.03.2024)

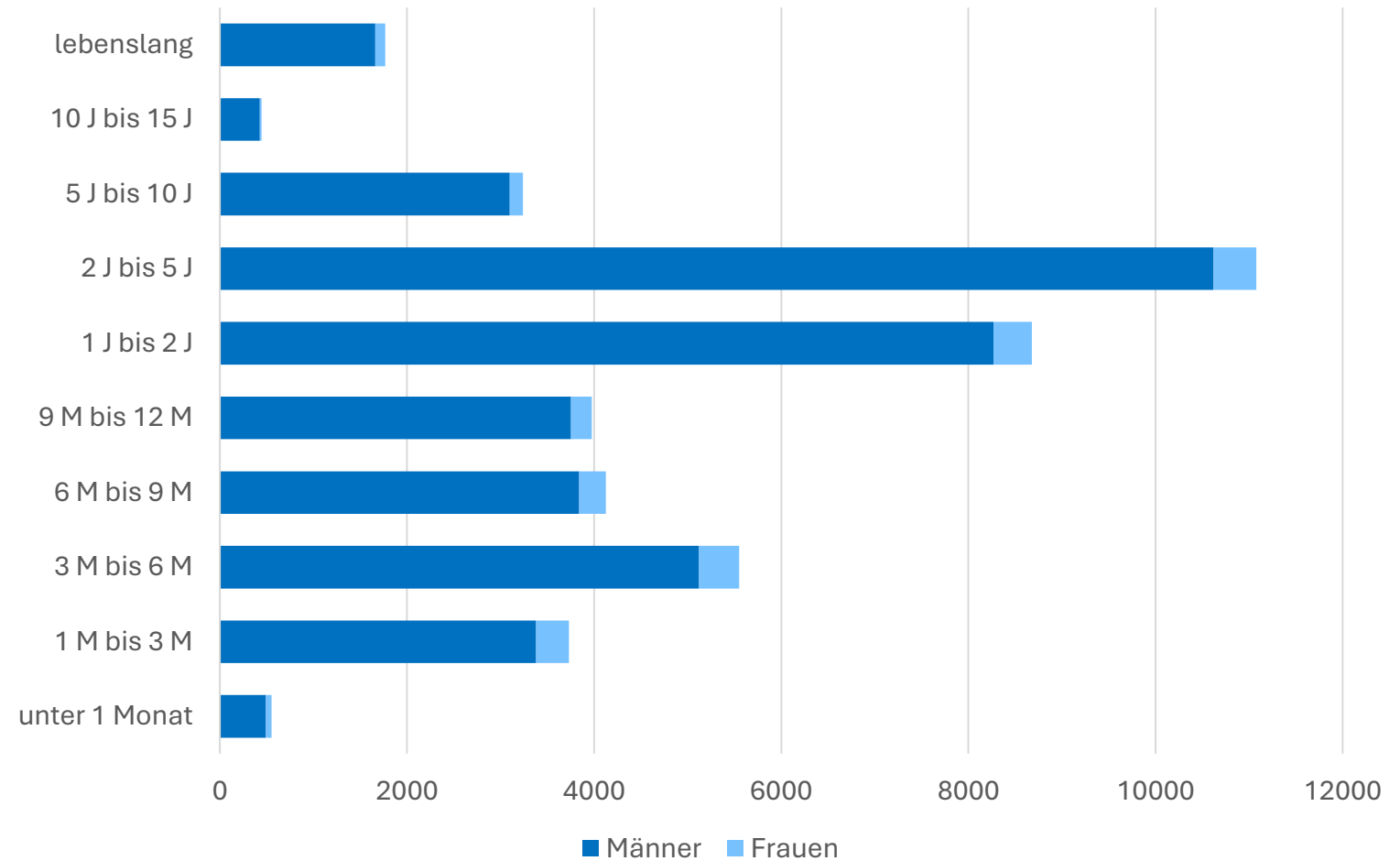


Quelle: Statistisches Bundesamt (2024): Statistischer Bericht – Strafvollzug.

Fachtagung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.  
„Aktuelle Fragen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“, 20.03.2025

# Zahlen, Daten, Fakten

## Art und Dauer des Vollzuges (Stichtag 31.03.2024)



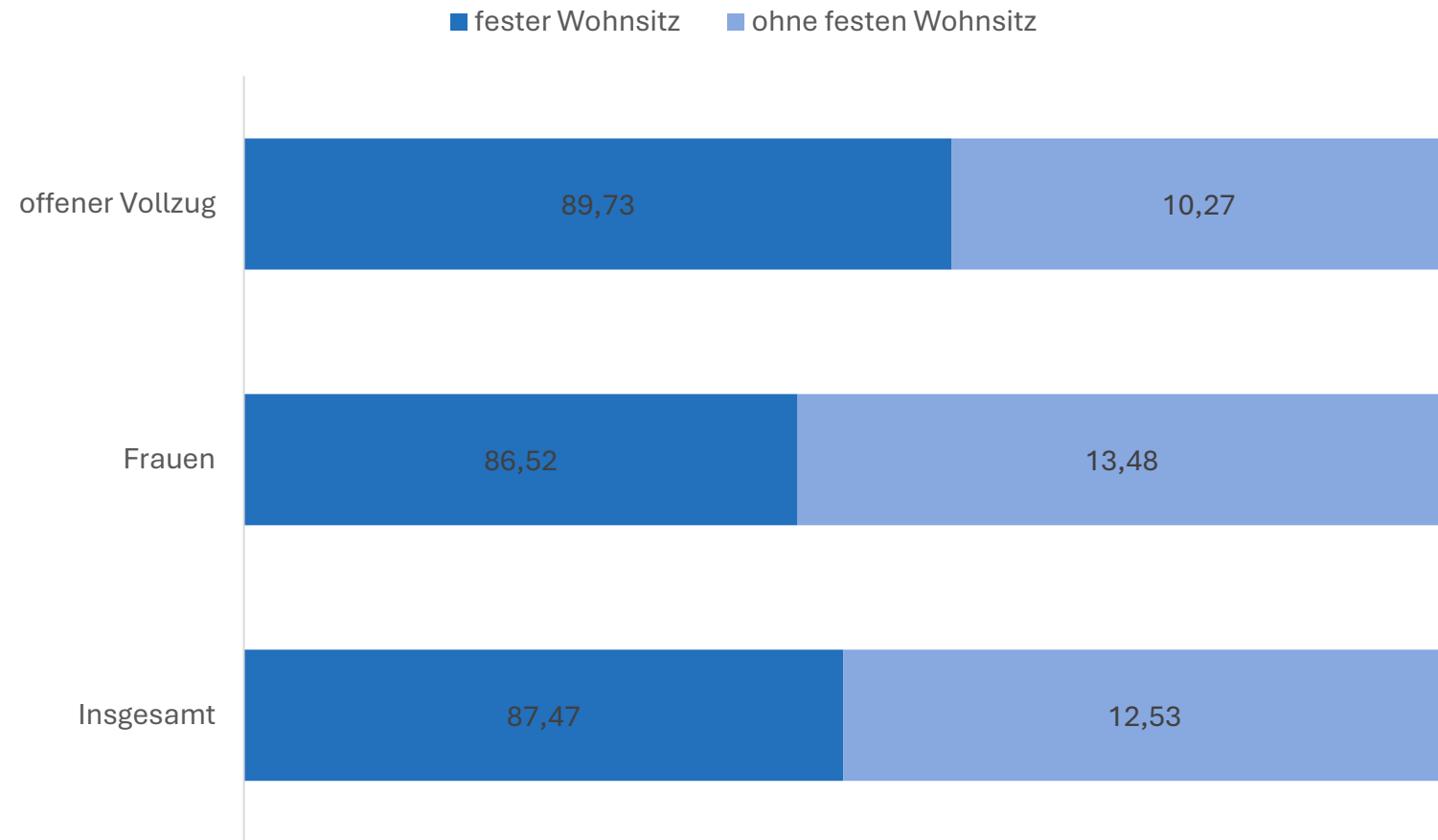
Quelle: Statistisches Bundesamt (2024): Statistischer Bericht – Strafvollzug.

Fachtagung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.  
„Aktuelle Fragen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“, 20.03.2025



# Zahlen, Daten, Fakten

## Inhaftierte Personen (ohne) festen Wohnsitz in Prozent (Stichtag 31.03.2024)



Quelle: Statistisches Bundesamt (2024): Statistischer Bericht – Strafvollzug.

Fachtagung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.  
„Aktuelle Fragen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“, 20.03.2025

## Prävention von Wohnraumverlust bei Inhaftierung

### RECHTSGRUNDLAGE

- Die Miete wird nach §§ 35, 36, 67 ff. in Verbindung mit § 15 SGB XII (vorbeugende Hilfe) übernommen
- Vorgaben des Bundessozialgerichtes: BSG, 12.12.2013 - B 8 SO 24/12 R
- Keine strikte zeitliche Grenze
- Übernahme der Unterkunftsbedarfe ist eine Prognoseentscheidung über die Umstände nach der Haftentlassung

# Prävention von Wohnraumverlust bei Inhaftierung

## ABLAUF IM JUSTIZVOLLZUG

### Vor der Inhaftierung

- Ladung zum Haftantritt
- Staatsanwaltschaften verschicken die Ladung mit den Informationen zum Strafantritt
- Keine Informationen, welche Aspekte geregelt werden sollten bis zum Strafantritt

### Inhaftierung

- Inhaftierte Personen werden im Aufnahmeverfahren über Rechte und Pflichten informiert
- Per Strafvollzugsgesetz Verpflichtung der JVAen zur Durchführung eines Aufnahme-/Zugangsgespräches

### Beratung zum Antrag auf Mietkostenübernahme

- Die Übernahme der Mietkosten nach §§ 36, 67 ff. SGB XII ist prioritär für den Sozialdienst
- Sozialdienst in der JVA prüft erste Voraussetzungen
- Unterschiedliche Regelungen in den Bundesländern bis zu welcher Haftlänge eine Beratung/Unterstützung zur Antragstellung erfolgt

## Prävention von Wohnraumverlust bei Inhaftierung

### Rückmeldung der Landesjustizministerien

- Die Übernahme der Mietkosten nach §§ 36, 67 ff. SGB XII hat für den Sozialdienst in den Anstalten hohe Priorität
- Begrenzung der Voraussetzungen zur Beantragung der Mietkostenübernahme
  - Inhaftierungszeit:
    - Baden-Württemberg, Hamburg – Inhaftierung bis zu 12 Monaten
    - Rheinland-Pfalz, Saarland, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern – 6 Monate
  - Weitere Ausschlussgründe:
    - Untersuchungsgefangene sind ausgeschlossen in Hamburg
- Keine einheitlichen Vorgehensweisen innerhalb eines Bundeslandes – über die Bundesländer hinweg

## Prävention von Wohnraumverlust bei Inhaftierung

### PRAXISPROBLEME

- Wie schnell findet das Aufnahme-/Zugangsgespräch statt?
- Erfolgt eine Dokumentation der Thematik „Wohnen“? Wird das Gespräch wiederholt?
- Äußern sich die inhaftierten Personen zu der Problematik ‚Sicherung der Mietzahlung‘? (Vertrauen zum Sozialdienst?)
- Ist die sprachliche Verständigung ausreichend?
- Wie verhält sich das bei Personen ohne Unterlagen zum Mietverhältnis?
- Das Entlassungsdatum ist in der Regel nicht bekannt (Untersuchungshaft, 2/3 Termin, Ersatzfreiheitsstrafen können jederzeit getilgt werden, neue Strafen/Verurteilungen)

## Idealtypisches Verfahren zur Mietkostenübernahme bei alleinstehenden inhaftierten Personen

Vor Inhaftierung

### Ladung zum Haftantritt

#### Staatsanwaltschaft:

- Mit der Ladung wird von der Staatsanwaltschaft eine Checkliste/Infoblatt versandt (in der entsprechenden Sprache)
- Hinweis auf Informationen auf Internetseite mit Merkblatt/Antragsformular für Mietkostenübernahme und Adressen von Beratungsstellen

Bei Inhaftierung

Prüfung der Wohnverhältnisse durch den Sozialdienst der JVA innerhalb einer Woche. Wenn bestehendes Mietverhältnis gefährdet ist Sozialdienst/freier Träger stellt mit Zustimmung der betroffenen Person Antrag

#### Miete wird vor der Inhaftierung vom Jobcenter übernommen

- Verkürzter Antrag ans Sozialamt (Vordruck im IT-Programm), da alle Überprüfungen bereits durchs Jobcenter erfolgt sind (Vermögen, etc.) und Unterlagen (Mietvertrag, etc.) dort vorliegen
- Vollmacht, dass das Sozialamt Unterlagen vom Jobcenter anfordern darf (Mietvertrag).
- Im Falle einer teilweisen Mietzahlung im Monat der Inhaftierung durchs Jobcenter, klären etwaige Rückzahlungen Jobcenter und Sozialamt untereinander.
- Falls die inhaftierte Person keinen Antrag stellen will, ist dies zu dokumentieren.

#### Miete wird vor der Inhaftierung von Person selbst gezahlt

- Antrag ans Sozialamt (Vordruck im IT-Programm).
- Unterstützung bei der Bereitstellung der notwendigen Unterlagen für den Antrag (ggf. Kontakt mit Angehörigen): Kontoauszüge, Mietvertrag, etc.
- Möglichkeit für die Inhaftierten online (z.B. Kontoauszüge) oder telefonisch (Mietvertrag, etc.) Unterlagen anzufordern.
- Falls die inhaftierte Person keinen Antrag stellen will, ist dies zu dokumentieren.

Nach 4 Wochen

Kontrolle der Bearbeitung durch Sozialdienst.

#### Maßnahmen Justiz:

- Erstellen von Merkblättern und einer Website auf Landesebene mit den Informationen
- Staatsanwaltschaft versendet Informationen.

#### Maßnahmen JVA/Justiz:

- Festlegung: In der JVA wird innerhalb einer Woche durch den Sozialdienst die Klärung der Mietkostenübernahme herbeigeführt.
- In allen JVAen existieren Musteranträge und Merkblätter zur Mietkostenübernahme. Vordrucke (Vollmacht, Antrag, ...) sind im IT-System zu hinterlegen.
- Der Prozess der Mietkostenübernahme erfordert Arbeitszeit, die bei der Aufnahme im Vollzug eingeplant werden muss. (ggf. Umsetzung durch freien Träger)

#### Maßnahmen Jobcenter /Sozialamt:

Kooperationsvereinbarungen zwischen Sozialamt und Jobcenter für die Zielgruppe der inhaftierten Personen, die bereits im Leistungsbezug beim Jobcenter sind.

#### Übergeordnete Maßnahmen

- Erstellen einer Empfehlung, worauf es bei dem Antrag auf Mietkostenübernahme und der Prognoseentscheidung ankommt
- Sozialamt und JVA sind zu informieren, dass keine festen Fristen zulässig sind. Auch Haftart oder Delikt sind unerheblich für die Entscheidung.
- Im 67er Antrag: Bericht über die konkrete Lebenssituation nach der Entlassung (Prognose): zu erwartende soziale Schwierigkeiten bei angespanntem Wohnungsmarkt, drohende Wohnungslosigkeit.

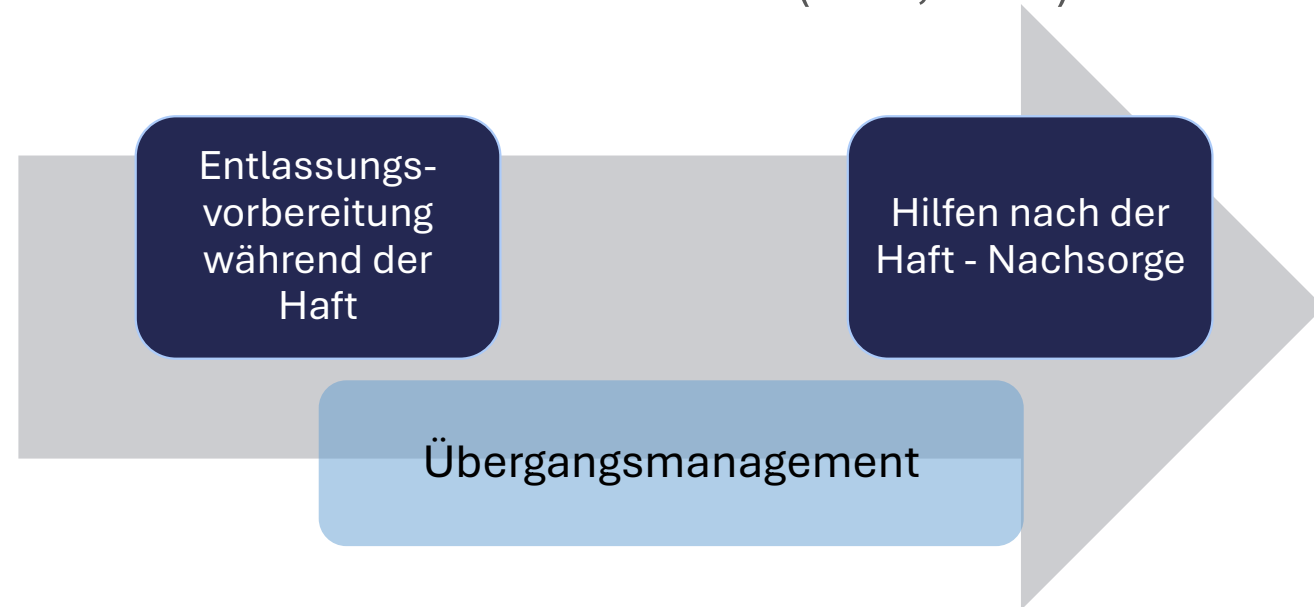
## Prävention von Wohnraumverlust bei Inhaftierung

### LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Umsetzung des idealtypischen Vorgehens
- Zustimmung zum Datenaustausch zwischen SGB II und SGB XII  
Träger – Musterschreiben für Gefangene (zur zügigen  
Bearbeitung)
- Leistungsausschluss für stationär untergebrachte Menschen  
nach § 7 Abs. 4 SGB II in Bezug auf die Bedarfe für Unterkunft  
und Heizung abschaffen – Abbau von bürokratischen Hürden

# Übergangs- management

„Übergangsmanagement umfasst alle Maßnahmen und Strukturen, die darauf abzielen, den Übergang von der Haft in die Freiheit so zu gestalten, dass eine nachhaltige soziale und berufliche Reintegration ermöglicht wird. Dies geschieht durch eine koordinierte Zusammenarbeit zwischen Justiz, Sozialarbeit und weiteren Akteuren, mit dem Ziel, Rückfälle zu verhindern und gesellschaftliche Teilhabe zu fördern“ (Matt, 2010)



Matt, Eduard: „Übergangsmanagement. Zur Konzeption einer systematischen Wiedereingliederungsstrategie von (Ex-) Strafgefangenen und Straffälligen“, in: Neue Kriminalpolitik 1/2010, S. 34.



# Übergangsmanagement

## KONZEPTIONEN DES ÜBERGANGSMANAGEMENTS IN ALLEN 16 BUNDESLÄNDERN

### Resozialisierungsgesetze

[„Resozialisierung in Baden-Württemberg Übergangsmanagement – Nachsorge –](#)

- **Bayern:** [Empfehlungsvereinbarung zur Optimierung des Justizvollzugsanstalten.](#)

### Kooperationsvereinbarungen

- **Berlin:** [Standards der Sozialen Arbeit im Justizvollzug](#)

- **Brandenburg:** [Haftvermeidung durch soziale Integration \(2022-2025\)](#)

- **Bremen:**

### Zuwendungsfinanzierung

- **Hamburg:** [Hilfegesetz HmbResOG vom 31.08.20218](#)

- **Hessen:** [Übergangsmanagement in hessischen Justizvollzugsanstalten](#)

- **Mecklenburg-Vorpommern:** [Konzept der Integralen Straffälligenarbeit \(InStar\)](#)

- **Niedersachsen:** [Übergangsmanagement](#)

### Haftdauer

### ESF-Finanzierung

- **Nordrhein-Westfalen:** [Richtlinien für das Übergangsmanagement in Nordrhein-Westfalen](#)

- **Rheinland-Pfalz:** [Landeskonzept für ein Übergangsmanagement in Rheinland-Pfalz](#)

- **Saarland:** [Hilfe zur Vorbereitung der Entlassung und zur nachgelagerten](#)

### Träger der Straffälligenhilfe

- **Sachsen:** [ESF-Projekt zur sozial-beruflichen Integration](#)

### Justizvollzug

- **Sachsen-Anhalt:** [Koordination Übergangsmanagement/Resozialisierung](#)

- **Thüringen:** [Entlassungs- und Übergangsmanagement \(PÜMaS\)](#)

- **Schleswig-Holstein:** [Übergangsmanagement zur Haftvermeidung durch Koordination und soziale Integration](#)

### Zielgruppen

...

## Entlassungen in die Freiheit nach Haftarten (2023)

2023	U-Haft	EFS	FS	Jugend	Sonstiges	Anzahl Personen
<b>Bayern</b>	28 %	35 %	29 %	4 %	4 %	13.481
<b>Hamburg</b>	41 %	20 %	31 %	1 %	7 %	3.350
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	16 %	42 %	31 %	3 %	8 %	1.360
<b>Sachsen</b>	13 %	30 %	48 %	2 %	7 %	3.819
<b>Sachsen-Anhalt</b>	4 %	27 %	67 %	1 %	1 %	2.048
<b>Thüringen</b>	16 %	40 %	30 %	3 %	11 %	1.918

Übergangs-  
management

# Sozialrechtliche Ansprüche

„Eine Leistungsbescheidung von Ansprüchen des SGB II, III und XII vor der Entlassung muss gesetzlich gewährleistet sein, um insbesondere eine finanzielle Absicherung der Entlassenen ab dem ersten Tag sicherzustellen. Auch notwendige Eingliederungshilfen gem. §§ 53, 67 SGB XII müssen vor der Entlassung geprüft und verbindlich beschieden werden“ (Strafvollzugausschuss 2014, S. 3).

„Die Bereitstellung von Personalausweisen und anderen Ausweispapieren muss bundesweit einheitlich ohne eine persönliche Vorstellung außerhalb des Vollzuges erfolgen“ (ebd. 2014, S. 5).

# Sozialrechtliche Ansprüche

## Entlassungen ohne gültige Personaldokumente

	2023
<b>Berlin</b>	39%
<b>Niedersachsen*</b>	14%
<b>Sachsen**</b>	26%

Hamburg: 17,6 Prozent der  
Männer/ 28,3 Prozent der Frauen

\* Gefangene, die aus Ersatzfreiheitsstrafen entlassen werden, bleiben außer Betracht

\*\* Es liegen nicht vollständige Angaben zu den Ausweisdaten vor. Es kann sein, dass diese Zahl noch höher ist.

- Vermutete Gründe:
  - „Bürgerkoffer“ nicht kostenlos (in Hamburg)
  - Kurze Haftstrafen
  - Keine deutsche Staatsangehörigkeit
  - Geschlossener Vollzug

# Sozialrechtliche Ansprüche

## Einkommen und Sicherung des Lebensunterhaltes

- Unterstützung bei der Antragstellung
- Unklar, wie zeitnah Leistungen erhalten wurden
- Ergebnisse:
  - 44,3 Prozent sehr selten/nie bzw. eher selten – Antrag ALG I/ALG II auf Sozialleistungen liegt am Entlassungstag vor
  - 77,0 Prozent sehr selten/nie bzw. eher selten – Antrag liegt vor und wurde bearbeitet
  - 55,0 Prozent sehr selten/nie bzw. eher selten – Termin für Erstgespräch in Jobcenter/Agentur für Arbeit wurde vereinbart
- bei Klient:innen, die über Entlassung hinaus beraten wurden, konnte der Lebensunterhalt gesichert werden

# Sozialrechtliche Ansprüche

## Lösungsvorschläge

- Die Leistungsbescheidung von Ansprüchen der SGB II, III und XII vor der Entlassung muss gewährleistet sein
- Möglichkeit der Anwendung des §34 SGB X – Vorabbescheidung
- Gemeinsame Kooperationsvereinbarung der Leistungsträger

# Prävention von Wohnungs- losigkeit nach der Haftentlassung

„Ein wesentlicher Faktor zur Rückfallvermeidung ist die Entlassung in geeigneten Wohnraum. Innerhalb des Justizvollzuges müssen Beratungs- und Vermittlungsangebote für geeigneten Wohnraum durch kommunale Einrichtungen vorgehalten werden.“ (Strafvollzugsausschuss 2014, S.4).

## ENTLASSUNGEN OHNE FESTEN WOHNSTITZ

# Prävention von Wohnungs- losigkeit nach der Haftentlassung

		2023
<b>Berlin*</b>	Anteil der Strafgefangenen, Jugendstrafgefangenen und Untergebrachten ohne Wohnraum bei der Entlassung	38%
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Gefangene ohne festen Wohnsitz bei der Entlassung	27%
<b>Niedersachsen</b>	Gefangene mit Unterkunft bei Entlassung	94%
	davon mit Unterkunft in eigenem Wohnraum bei Entlassung	39%
	davon mit Unterkunft im Bekannten- und Verwandtenbereich bei Entlassung	36%
	davon mit Unterkunft in sonstigen Unterkünften bei Entlassung	27%
	Zum Zeitpunkt der Entlassung ohne Unterkunft	6%
<b>Sachsen</b>	Anzahl der entlassenen Personen ohne festen Wohnsitz	15%
	davon ohne deutsche Staatsangehörigkeit	48%
<b>Thüringen</b>	Entlassung ohne festen Wohnsitz	12%
	Ohne deutsche Staatsbürgerschaft	35%

\*Nicht als Wohnraum zählen vorübergehende Unterkunft bei Bekannten, Einrichtungen der Obdachlosenhilfe, Übergangwohnheime und ähnliche geschlossene Einrichtungen

\*\* Keine Entlassungen aus Ersatzfreiheitsstrafe berücksichtigt



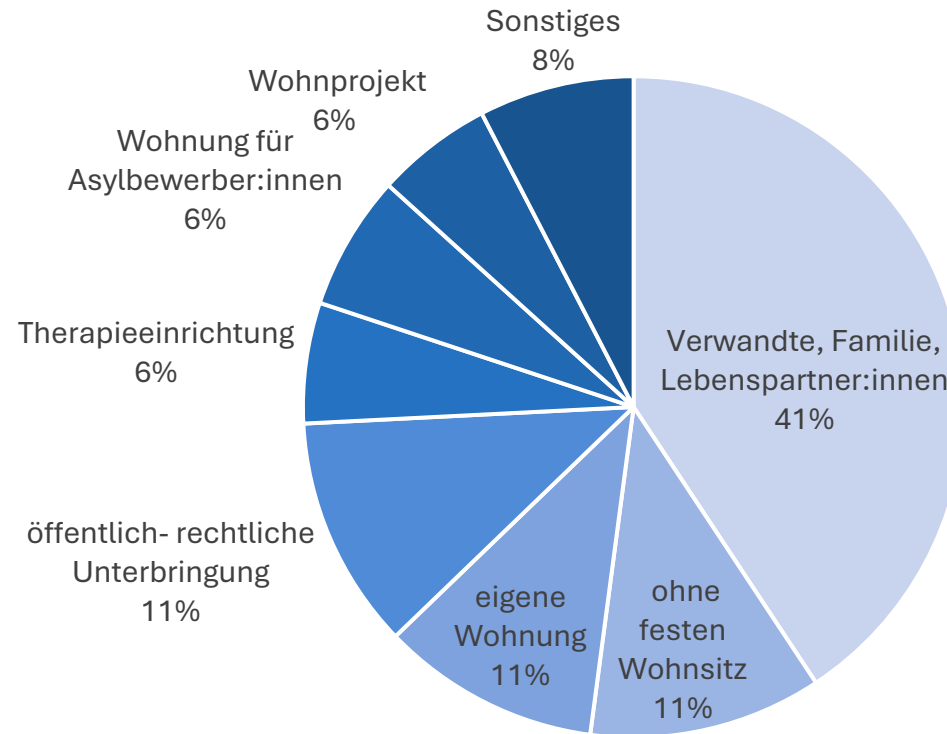
# Prävention von Wohnungs- losigkeit nach der Haftentlassung

## Ergebnisse der Evaluation des Hamburger ResoGesetzes

- Schwerpunkte: Suche nach geeignetem Wohnraum / Erhalt von bestehendem Wohnraum
- Bei 51,2 Prozent wurden während der Inhaftierung Maßnahmen zur Klärung der Wohnsituation eingeleitet
  - Mietkostenübernahme
  - Beantragung Dringlichkeitsschein
  - Vermittlung von Kontaktdaten (Wohnungsbaugenossenschaften, Altenheime etc.)
  - Weitergabe von Informationsmaterialien zu Wohnprojekten/Wohnhäusern und Kontaktherstellung
  - Begleitung der Klient:innen zur Unterkunft

# Prävention von Wohnungs- losigkeit nach der Haftentlassung

Wohnsituation bei Entlassung



- 92 Prozent derer, die in ein Wohnprojekt gezogen sind, haben eine Beratung und/oder das Übergangsmanagement in Anspruch genommen (Therapieeinrichtung – 78,6 %)
- 62,5 % der Klient:innen, die ohne festen Wohnsitz entlassen wurden lehnten Übergangsmanagement/Beratung ab

# Prävention von Wohnungs- losigkeit nach der Haftentlassung

## Vermittlung in Wohnprojekte/Wohnhäuser

- Wenige Angebote ausgerichtet auf Haftentlassene
- Projekte richten sich an Personen, deren Entlassung frühestens in sechs Monaten bevorsteht – ausführliche Bewerbungsverfahren
- Hohe Anforderungen an Klient:innen (Drogenabstinenz, Wohnfähigkeit, Eigenverantwortung)
- Problem der unmittelbaren Vermittlung – „Zwischenunterkunft“

# Prävention von Wohnungs- losigkeit nach der Haftentlassung

## Lösungsvorschläge

- Eine bundesweit einheitliche und aussagekräftige Statistik einführen!
  - Gleiche Kategorien zum Wohnstatus, um Vergleichbarkeit herzustellen
  - Einführung einer Resozialisierungstatistik
- Wohnungssuche für inhaftierte Personen erleichtern!
  - Vollzugsöffnende Maßnahmen in stärkerem Maße gewähren (offener Vollzug – außerhalb der JVA arbeiten)
  - Digitale Kommunikation im Strafvollzug ausbauen
- Beim Übergangmanagement niemanden ausschließen!
  - Personen in Untersuchungshaft und Ersatzfreiheitsstrafen benötigen ebenso Unterstützung wie Personen, die von einer Abschiebung bedroht sind

## Fazit

Menschen, die nach ihrer Entlassung gut betreut werden und soziale Unterstützung erfahren, sind weniger gefährdet, erneut straffällig zu werden.

Kürzungen der freien Straffälligenhilfe gefährden die Resozialisierung!!!

Die Gewährleistung des Rechts auf Resozialisierung benötigt bundesweit vergleichbare Angebote, denn der Zugang zu Hilfe darf nicht vom Wohnort abhängig sein.

# Literatur

- BAG-S (2025): Wohnsituation von inhaftierten und haftentlassenen Personen in Deutschland. Ergebnisse einer Anfrage bei den Landesjustizministerien.
- Baur, Alexander/ Supplitt, Sarah (2024): Abschlussbericht zur Evaluation des Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzes. URL: <https://www.hamburg.de/resource/blob/897554/432fb5dd4eeaba02b75802006da1264f/a/bschlussbericht-zur-evaluation-des-hmbresog-data.pdf> (Stand: 07.03.2025)
- BSG, Urteil vom 12. Dezember 2013, B 8 SO 24/12 R
- Matt, Eduard: „Übergangsmanagement. Zur Konzeption einer systematischen Wiedereingliederungsstrategie von (Ex-) Strafgefangenen und Straffälligen“, in: Neue Kriminalpolitik 1/2010, S. 34.
- Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein (2021): Projekt Übergangsmanagement - Rückfallvermeidung durch Koordination und Integration. Abschlussbericht mit Handlungsempfehlungen. URL: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/J/justizvollzug/Downloads/pum\\_vorwort.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/J/justizvollzug/Downloads/pum_vorwort.pdf?__blob=publicationFile&v=1) (Stand: 10.03.2025)
- Statistisches Bundesamt (2024): Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzuges.
- Statistisches Bundesamt (2024): Statistischer Bericht – Strafvollzug.
- Strafvollzugausschuss (2014): Bericht des Strafvollzugausschusses gem. des Beschlussvorschlages für JuMiKo zu Nr. I zu TOP 6, 8.10.2014. „Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener als gesamtgesellschaftliche Aufgabe“. URL: <https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/vorlagen/4730-V-16.pdf> (Stand: 07.03.2025)

Vielen Dank

Christina Müller-Ehlers

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S)  
Kochhannstraße 6  
10249 Berlin

030-2850 7864  
0152-24103259

mueller-ehlers@bag-s.de  
www.bag-s.de